



Die Stadt Fürstentfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d. Fassung der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 - zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d. Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A. Festsetzung durch Text:

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne und Tekturen.
- Der Bebauungsplan ist auf die öffentlichen Verkehrsflächen (Balduin-Helm-Straße und Am Fuchs- bzw. Am Sulzbogen) beschränkt.

B. Festsetzungen durch Planzeichen:

	Geltungsbereich
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsfläche Radweg
	Öffentliche Verkehrsfläche Gehweg
	Straßenbegleitgrün
	Private Grünfläche
	Maßangabe in Metern

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat am 26.07.1994 und 27.09.1994 beschlossen, daß die Bebauungspläne Nr. 51/1 und 51/2 gem. § 13 BauGB geändert werden.
- Den betroffenen Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 02.12.1994 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- Der Stadtrat hat am 28.03.1995 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschuß ist am 18.08.1995 ortsüblich durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Fürstentfeldbruck und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln am 18.08.1995 bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB):

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Fürstentfeldbruck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fürstentfeldbruck, den 21.08.1995

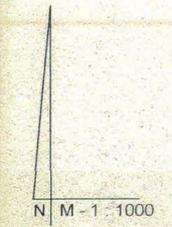
Eva-Maria Schuamcher
1. Bürgermeisterin

STADT FÜRSTENTFELDBRUCK

BEBAUUNGSPLAN Nr. 51/3

Teiländerung der BBP Nr. 51/1 und 51/2
im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen
Balduin-Helm-Straße und Am Fuchs- bzw. Sulzbogen
vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254, zuletzt geändert durch Art. 1
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom
22.04.1993, BGBl. I S. 466

Entwurf:
U. Bosch
STADTBAUAMT
FÜRSTENTFELDBRUCK
STADTPLANUNG



gefertigt: 27.07.1994
geändert: 06.03.1995